

# BUND HEIMAT UND UMWELT in Deutschland

Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V.

# BHU

BHU - Adenauerallee 68 - 53113 Bonn

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Bildungsausschuss  
Die Vorsitzende / Susanne Herold  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Adenauerallee 68  
53113 Bonn  
Telefon (02 28) 22 40 91/92  
Telefax (02 28) 21 55 03  
Internet [www.bhu.de](http://www.bhu.de)  
E-Mail [bhu@bhu.de](mailto:bhu@bhu.de)

per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Neufassung des Denkmalschutzgesetzes,  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP,  
Drucksache 17/1617 (neu),  
Stellungnahme des Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2907

Bonn, den 19. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Schleswig-Holstein hatte 1958 als erstes Bundesland ein Denkmalschutzgesetz. Eine Novellierung war deshalb mit besonderem Interesse erwartet worden. Viele erhofften sich eine Abkehr vom konstitutiven Prinzip mit seinen langwierigen Unterschutzstellungsverfahren und eine Hinwendung zu dem heute in 14 Bundesländern praktizierten deklaratorischen Prinzip mit Denkmallisten, das den Denkmaleigentümern Planungssicherheit gewährt.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP für eine Novellierung fällt nicht nur hinter diese Erwartungen zurück, sondern er fügt dem Denkmalschutz erheblichen Schaden zu. Die wichtigsten Kritikpunkte lassen sich an folgenden Eckpunkten festmachen:

- 1) Das Landesamt für Denkmalpflege wird entmachtet. Die fachliche Kompetenz, ob ein Bau, der nach 1950 errichtet wurde, als Denkmal eingestuft werden soll, wird ihm entzogen. Hier haben offensichtlich zwei oder drei strittige Einzelobjekte der jüngsten Vergangenheit zu einer willkürlichen Verallgemeinerung und damit zu einem kurzfristigen Änderungsvorschlag geführt. Dabei sollte allen klar sein, dass das kulturelle Erbe keine zeitlichen Grenzen kennt und Bauwerke, die älter als 30 Jahre, also vor 1980 entstanden sind, durchaus geschützt werden sollten, wenn die Voraussetzungen zutreffen. Schon 2007 hatte Ministerpräsident Peter Harry Carstensen formuliert: „Die Entscheidung über die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes ist eine fachliche Entscheidung und keine politische“.

- 2) Die geplante Verlagerung von Arbeiten und Zuständigkeiten von der oberen auf die unteren Denkmalbehörden ist zu kurz gedacht. Diese Behörden auf Kreisebene sind dazu in der Regel weder fachlich noch personell in der Lage. Sie müssten erst neu ausgestattet werden, was der Finanzminister bei der angespannten Finanzlage schwerlich möglich machen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass die vorläufige Unterschutzstellung, die bei Gefahr im Verzug die obere Denkmalbehörde verordnen kann, im Entwurf plötzlich fortgefallen ist.
- 3) Es wird verkannt, dass der Denkmalschutz auch als Wirtschaftsfaktor eingeschätzt werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass jede denkmalpflegerische Förderung in der Regel ein Vielfaches an Investitionen nach sich zieht. Von den Aufträgen, die Denkmaleigentümer erteilen, profitiert insbesondere der heimische Mittelstand, also die vielen Handwerksbetriebe vor Ort.
- 4) An keiner Stelle des Entwurfs werden die Einfachen Denkmäler erwähnt. Damit werden mit einem Federstrich zigtausende Denkmäler aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausfallen, der Schutz wird allein dem eingetragenen Denkmal zugebilligt.
- 5) Verbindliche Rechtsbegriffe fehlen im Entwurf, was die Gerichte in Zukunft mit Sicherheit veranlassen wird, sie zu fordern. Es wird von einem abstrakten „Denkmalwert“ gesprochen, ohne ihn zu präzisieren. Was ist eine „geringfügige Beeinträchtigung“? Wo genau hört der Umgebungsschutz auf? Was sind „wesentliche Sichtachsen“? Es sind dies alles schwammige und unpräzise Begriffe, die das Gesetz verwässern und für Denkmaleigentümer nicht praktikierbar machen; sie öffnen der Willkür Tür und Tor.
- 6) Besonders einseitig ist der neue § 6 geraten, nach dem die wirtschaftlichen Belange der Denkmaleigentümer, Verpflichtete genannt, ausdrücklich und unmissverständlich bei jeder Denkmalmaßnahme Vorrang genießen sollen. Wo bleibt das öffentliche Interesse an Denkmälern, wo der gesellschaftliche Konsens? Wo bleibt der Gemeingutcharakter von Kulturdenkmälern? Es ist und bleibt die Aufgabe von Politik, auf den Ausgleich von Interessen hinzuwirken und keine einseitige Bevorzugung zuzulassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat bei allen im Denkmalschutz Engagierten, haupt- wie ehrenamtlich, großes Befremden hervorgerufen. Ich darf hier die kritischen Reaktionen von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger sowie der Deutschen Stiftung Denkmalschutz erwähnen, um nur einige zu nennen.

Der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland schließt sich dieser Kritik ausdrücklich an.

Ich würde mich freuen, wenn die Koalitionsfraktionen bei der Beratung des Gesetzentwurfs unseren Bedenken Rechnung trügen. Ebenso wenig wie der Denkmalschutz wichtige regional- und städtebauliche Entwicklungen torpedieren sollte, sollten aber auch seine berechtigten Belange nicht unter den Teppich gekehrt werden. Für eine weitere Beratung steht der BHU gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Herlind Gundelach, Senatorin a.D.  
Präsidentin des Bund Heimat und Umwelt in Deutschland